



## Informationen für Tennisvereine und deren Vorstände

**01/2026**

## Vorwort

Liebe Mitgliedsvereine,  
liebe Vereinsvorstände,

hiermit übersende ich Ihnen die neuste  
Ausgabe der TVN-VereinsInfo 01/2026.

Ich hoffe die einzelnen Beiträge geben  
Ihnen gute Hilfe für Ihre tägliche Verein-  
arbeit.

Ihr / Euer

Michael Gielen

TVN-Breitensportwart  
Referat Vereinsentwicklung und  
Breitensport

## Inhalt

**Aus für den Gelben Sack und Neue-  
rungen bei der Entsorgung von  
Elektroschrott**

**Das plant der Gesetzgeber für 2026:  
Entlastung des Ehrenamtes und ge-  
meinnütziger Vereine**

**Datenschutz im Verein**

## Aus für den Gelben Sack und Neuerungen bei der Entsorgung von Elektroschrott



©Bild MGE

Neue Mülltonnen, das Aus für den Gelben Sack und Neuerungen bei der Entsorgung von Elektroschrott kommen auf viele Bürger im neuen Jahr zu.

Zum Jahreswechsel stehen einige Änderungen an – auch beim Müll. Einige Verbraucher müssen sich vom Gelben Sack verabschieden, andere bekommen eine neue Mülltonne mit Chip-Technologie. Doch für alle gibt es Änderungen beim Elektroschrott.

### Änderungen beim Elektroschrott

Ab dem 1. Januar 2026 müssen Sammel- und Rücknahmestellen für Elektroaltgeräte klar gekennzeichnet werden. Bei der Kennzeichnung handelt es sich um ein bundesweit einheitliches Symbol "Elektro-geräte-Rücknahme". Es besteht aus einem grünen Stecker, umrandet von zwei Kreis-förmig angeordneten Pfeilen. Das Symbol ähnelt etwa dem Grünen Punkt.

Das Symbol ähnelt dem Grünen Punkt.  
Vergrößern des Bildes

Das Symbol ähnelt dem Grünen Punkt  
Das Label existiert bereits seit mehreren Jahren, doch nicht jede Sammelstelle nutzt es. Dies soll sich nun ändern. Denn spätestens bis zum 30. Juni 2026 müssen Händler – inklusive Onlineshops – das Label gut sichtbar anbringen.

Geschultes Personal ist für E-Schrott zuständig

Darüber hinaus gibt es Neuerungen bei der Altgeräte-Entsorgung an kommunalen Sammelstellen. Künftig darf nur noch geschultes Personal den E-Schrott einsortieren. Grund ist eine jetzt eingeführte Gruppierung. Altgeräte werden in drei Kategorien unterteilt: 2, 3 und 5. Dadurch soll unter anderem die Brand- und Explosionsgefahr, die insbesondere bei batteriebetriebenen Geräten besteht, reduziert werden.

### E-Zigaretten entsorgen

Eine weitere Neuerung ist, dass ausgediente E-Zigaretten künftig auch dort entsorgt werden können, wo sie angeboten werden. So müssen etwa Kioskbetreiber die Geräte künftig zurücknehmen. Selbst dann, wenn keine neuen E-Zigaretten gekauft werden. Die Entsorgung muss dabei kostenlos sein und betrifft sowohl Einweg- als auch Mehrweg-E-Zigaretten.

### Gelber Sack hat ausgedient.

Einige Haushalte in Deutschland müssen sich auf Änderungen bei der Müllentsorgung einstellen. So haben einige Kommunen und Gemeinden beschlossen, den Gelben Sack abzuschaffen. Stattdessen soll der Verpackungsmüll künftig über die Gelbe Tonne entsorgt werden. Betroffen von der Neuerung sind unter anderem Teile von Wiesbaden, Bochum, Dessau-Roßlau und Lüneburg. Hier kann es dann auch sein, dass die Abholung des Verpackungsmülls nur noch alle zwei Wochen und nicht mehr wöchentlich erfolgt.

Hintergrund ist unter anderem, dass die Gelbe Tonne als umweltfreundlicher gilt, da sie Witterungseinflüssen besser standhält. Zudem kommt es immer wieder vor, dass wildlebende Tiere die Säcke aufreißen, um dort nach Essensresten zu suchen. Die Folge ist Müll, der vom Wind in der Umgebung verteilt wird.

Wer noch ungenutzte Gelbe-Sack-Mülltüten hat, kann diese umfunktionieren

und darin etwa Kleidung für den Altkleidercontainer oder seinen Restmüll sammeln. Die Säcke müssen dann ihrem Inhalt entsprechend entsorgt werden.

**Mülltonnen mit Überwachungs-Chips**  
In einigen Regionen werden Ende 2025/Anfang 2026 bestehende Mülltonnen gegen neue getauscht. Diese sind dann mit einer Chip-Technologie ausgestattet. Diese beinhaltet je nach Region verschiedene Informationen – in der Regel jedoch nur eine Identifikationsnummer, mit der die Tonne ihrem Besitzer zugeordnet werden kann. Personaldaten oder Informationen zum Tonneninhalt sind laut Entsorgungs-unternehmen nicht gespeichert. Bei der Entleerung scannen die Müllwerker dann den Chip. Anhand dieser Informationen können sie sodann ihre Touren besser planen. So kann es durchaus vorkommen, dass in einigen Stadtgebieten die Tonnen häufiger beziehungsweise seltener geleert werden.

©Quelle: Umweltbundesamt

## **Das plant der Gesetzgeber für 2026: Entlastung des Ehrenamtes und gemeinnütziger Vereine**



©Bild ARAG Sport-Newsletter

Bundesregierung und Gesetzgeber beabsichtigen, das Ehrenamt und gemeinnützige Vereine noch besser zu entlasten. Folgende Änderungen hat der Bundestag bereits beschlossen. Sie treten am 1. Januar 2026 in Kraft, wenn sie am 19. Dezember vom Bundesrat bestätigt werden.

- Anhebung der Übungsleiterpauschale von 3.000 Euro auf 3.300 Euro und der

Ehrenamtspauschale von 840 Euro auf 960 Euro

- Anhebung der Grenze, bis zu den gemeinnützigen Vereinen von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung befreit sind, von derzeit 50.000 Euro auf 100.000 Euro
- Anhebung der Besteuerungsgrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 45.000 Euro auf 50.000 Euro
- Der Betrieb von Photovoltaikanlagen soll unschädlich für die Gemeinnützigkeit sein und E-Sport als gemeinnützig anerkannt werden.

©ARAG Sport Newsletter

## **Auf den Punkt**

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regeln den Umgang mit personen-bezogenen Daten.

Zu schützende Daten umfassen u. a. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung und Kontaktmöglichkeiten wie Telefonnummer oder E-Mail.

Die Datenverarbeitung ist zulässig, wenn sie für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder und die Vereinsziele notwendig ist.

Vereine müssen ein Verarbeitungsverzeichnis erstellen, das die ordnungsgemäße Verarbeitung der erhobenen Mitglieder-daten dokumentiert.

Ein Datenschutzbeauftragter ist verpflichtend, wenn mindestens 20 Personen regelmäßig mit personenbezogenen Daten arbeiten.

Mitgliederdaten sicher verwalten

In einem Verein haben Sie es mit sensiblen Daten Ihrer Mitglieder wie Namen, Bankverbindungen, Anschriften und E-Mail-Adressen zu tun. Diese Daten unterliegen dem Persönlichkeitsrecht. Seit 2018 werden diese Daten EU weit einheitlich durch die strengen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschützt. In Deutschland leitet daneben das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verantwortungsvollem Umgang mit personenbezogenen Daten an.

Daten dürfen Sie erheben, speichern, ändern, übermitteln und nutzen, sofern dies dazu beiträgt, den Vereinszweck zu erfüllen. Die Vereinsmitglieder vertrauen Ihnen ihre Daten an, und egal, ob Ihr Verein ein-getragen ist oder nicht, er muss das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder berücksichtigen. Daran kann auch die Vereins-satzung nicht rütteln.

Übrigens: Auch auf der Vereinswebseite ist eine leicht zugängliche Datenschutzerklärung erforderlich – mit Angaben zu Verantwortlichen, Datenarten, Rechtsgrundlagen, Speicherfristen und Betroffenenrechten. Damit erfüllen Sie Ihre Informations-pflichten nach Art. 13 DSGVO gegenüber Besuchern Ihrer Internetseite.

## Datenschutz im Verein

Daten sicher verwalten

Welche Vereinsdaten müssen geschützt werden?

Personenbezogene Daten, die im gewöhnlichen Verein mindestens abgefragt und geschützt werden müssen, sind:

- Name und Anschrift
- Geburtsdatum
- Eintrittsdatum
- Bankverbindung

Oft werden weitere Daten erhoben, wie die Telefonnummer, der Beruf oder die E-Mail-Adresse. Auch diese gehören zu den In-formationen über persönliche

oder sachliche Verhältnisse eines bestimmten Menschen. Das Persönlichkeitsrecht endet erst, wenn die Person verstorben ist. Das bedeutet, Sie dürfen die persönlichen Daten verwenden, um einen Nachruf zu verfassen.

## Weitergabe an Dritte

Der richtige Umgang mit Mitgliederdaten im Vereinszweck

Laut DSGVO ist die Datenverarbeitung unter anderem dann zulässig, wenn sie für die Begründung und die Durchführung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Mit dem Beitritt in den Verein gehen Ihre Mitglieder ein solches ein. Sie dürfen also alle Daten, die für die Betreuung und Verwaltung Ihrer Mitglieder und für die Verfolgung der Vereinsziele notwendig sind, erheben und verarbeiten.

Legen Sie daher am besten in der Satzung möglichst detailliert fest, zu welchen Vereinszwecken Sie Daten über Ihre Mitglieder sammeln, analysieren und verarbeiten. Das kann neben der Bankverbindung, die Sie für den Einzug der Beiträge benötigen, auch die Sprungweite des letzten Wettbewerbs eines Mitglieds sein, die Sie als Öffentlichkeitsarbeit in der Zeitung, am schwarzen Brett oder auf der Homepage veröffentlichen wollen.

Ansonsten dürfen Sie personenbezogene Daten verarbeiten, wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und Sie davon ausgehen können, dass der Betroffene oder die Betroffene nichts dagegen einzuwenden hat. Sie müssen die Mitglieder aber in jedem Fall darüber infor-mieren, welche Stelle die Daten verarbeitet, warum und an wen sie noch gelangen, sofern damit zu rechnen ist. Klären Sie diese Frage mit den Vorstandsmitgliedern und der Mitgliederversammlung.

Fassen Sie einen Beschluss und verpflichten Sie diejenigen, die Sie mit der sensiblen Datenverarbeitung betrauen, schriftlich dazu, das Datengeheimnis zu wahren.

Auch digital müssen Sie für Sicherheit sorgen, um zu verhindern, dass Daten an Unbefugte gelangen, missbräuchlich verwendet werden oder verloren gehen. Tipp: Verwenden Sie starke Passwörter, rollen-basierte Zugriffsrechte und sichern Sie regelmäßig Ihre Daten. Sensible Mitglieds-daten sollten nur verschlüsselt oder über sichere Plattformen übermittelt werden.

Mitgliederlisten oder -verzeichnisse an Vereinsmitglieder herausgeben

Persönliche Daten wie die Mitgliederliste dürfen Sie intern bekannt machen, wenn es Zweck Ihres Vereins ist, die Geselligkeit zu fördern. Ist das nicht der Fall, aber die Mitglieder haben Interesse daran, müssen Sie es mit eventuell gegensätzlichen Interessen des Vereins und der Mitglieder abwägen. Damit sich aber Mitglieder mit anderen zusammenfinden können, um zum Beispiel einen Minderheitsantrag zu stellen, müssen Sie Ihnen Einsicht in die Mitgliederliste gewähren.

## Ausblick

**Wir haben gelernt  
wie Vögel zu fliegen.**

**Wir haben gelernt wie Fische unter Wasser  
zu schwimmen.**

**Jetzt müssen wir noch lernen,  
auf der Erde wie Menschen zu leben.**

## Kontakt und Impressum

© 2026 Tennis-Verband Niederrhein e.V.

**Tennis-Verband Niederrhein e.V.  
Hafenstr. 10  
45356 Essen**

**Telefon 02 01 / 26 99 81 – 10  
Fax 02 01 / 26 99 81 – 20  
[www.facebook.com/tvn.Tennis](https://www.facebook.com/tvn.Tennis)**

**[www.tvn-tennis.de](http://www.tvn-tennis.de)  
E-Mail: [info@tvn-tennis.de](mailto:info@tvn-tennis.de)**

**Weitere Informationen zum Engagement des Tennis-Verband Niederrhein e.V. erhalten Sie unter  
<http://www.tvn-tennis.de>**